Der Bürgermeister

Hilden

Hilden, den 10.05.2006
AZ.: II/51 Pa

WP 04-09 SV 51/131

Beschlussvorlage

öffentlich

Anerkennung von KIPKEL als Träger der Jugendhilfe

Beratungsfolge:	Sitzung am:	Abstimmungsergebnis(se) (für eigene Notizen)		
		ja	nein	Enthaltungen
Jugendhilfeausschuss	14.06.2006			

Beschlussvorschlag:

„Der Jugendhilfeausschuss beschließt, KIPKEL als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 KJHG anzuerkennen .“

Finanzielle Auswirkungen	**Ja**	
Haushaltstelle: 4558.000.7601	Bezeichnung:	
Produktnummer:	Bezeichnung:	
Kosten Ist im Zuschussbudget enthalten mit einer jährlichen Förderung von 5.000 €. Folgekosten	vorgesehen im	Haushaltsjahr
Mittel stehen zur Verfügung		
Finanzierung:		Sichtvermerk Kämmerer

Erläuterungen und Begründungen:

Der Verein KIPKEL beantragte irrtümlicherweise in Haan die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. §75 KJHG, da die Praxis zur Behandlung von Kindern dort ihren Sitz hat. Da der Verein seinen Sitz jedoch in Hilden hat, ist für die Anerkennung Hilden zuständig.

Eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe zu stellen beruht auf einer Empfehlung aller kreisangehörigen Jugendämter. Dies erleichtert es dem Verein für betreute Kinder Bewilligungen auf Förderung zu erhalten.

Die Vorraussetzungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe werden in § 75 KJHG definiert:

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen oder Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Vorraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Vorraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist……

Diese Vorraussetzungen werden alle von KIPKEL erfüllt. Deshalb spricht sich die Verwaltung dafür aus, den Träger KIPKEL als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 KJHG anzuerkennen.

Günter Scheib